

A N F R A G E von Bruno Bösel (APS, Richterswil)

betreffend Bewilligung des Regierungsrates für die versuchsweise Abgabe von diversen Drogen an drogensüchtige Personen in der Stadt Zürich

Aus der Tagespresse konnte ich entnehmen, dass bei den Drogenabgabe-Projekten, wie aus meiner Sicht vorhersehbar, bei einzelnen Versuchspersonen, welche Morphin und Methadon in den entsprechend hohen Dosen injiziert bekamen, erhebliche Nebenwirkungen beobachtet wurden. Dies bewegte die Projektleitung (ARUD) diese Versuchsreihe einzustellen.

In diesem Zusammenhang ergeben sich an den Regierungsrat folgende Fragen:

1. Hat der Regierungsrat die nötigen Konsequenzen gezogen und die entsprechenden Bewilligungen für die Injektion von Morphin und Methadon in allen Versuchsreihen widerrufen?
2. Inwieweit ist der Kanton Zürich haftbar für die entstandenen erheblichen gesundheitlichen Schäden der Versuchspersonen? Besteht eine entsprechende Haftpflichtversicherung?
3. In seiner Rekursantwort 1661, vom 16. Mai 1990, schreibt der Regierungsrat: Die intravenöse Applikation von Morphin oder Methadon, bei der die Droge starke Rauschzustände verursacht, ist eine therapeutische Wirkung auf Süchtige zum vornherein abzuspochen. Ein Gutachten in diesem Punkt erübrigt sich. Gerade die schädigende Wirkung des intravenösen Konsums der Opiate auf die geistige und körperliche Gesundheit der Süchtigen hat in den meisten Ländern zum Erlass der den freien Verkehr mit Betäubungsmitteln unterbindenden Gesetzgebungen geführt. Welche neuen **medizinischen** (nicht politischen), Erkenntnisse bewegten den Regierungsrat bei der Erteilung der entsprechenden Drogenabgabeversuchs-Bewilligungen zu seiner 180° Wende?

Ich danke dem Regierungsrat für die vollständige Beantwortung meiner Fragen.

Bruno Bösel